

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.720/3-7/95

An das
Präsidium des Nationalratesin W i e n

1010 Wien, den 23. Februar 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telefax 715 82 58

Telex 111145 oder 111780

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Gisela MÜLLER Zl. 21-GE/19-PS

Klappe: 5062

BONITÄT GESETZENTWURF	
Zl. 21-GE/19-PS	
Datum: 23. FEB. 1994	
Vorteilt 24. Feb. 1995	<i>U</i>

Betrifft: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramtes GZ. 921.020/0-II/A/1/95 mit dem u.a. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden.

57 gebunden

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem u.a. das BDG 1979, das GG 1956 und das PG 1965 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art.V Ziffer 5 (§ 9 PG 1965) des Entwurfes

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Intentionen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) darin liegen, behinderte Menschen ins Erwerbsleben einzugliedern bzw. ihren Arbeitsplatz zu sichern. Auf diesen Zweck sind auch die bei der Festsetzung des Grades der Behinderung anzuwendenden Richtsätze abgestellt.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß die geplante Bestimmung des § 9 des Pensionsgesetzes 1965 in einem problematischen Verhältnis zur Ausschlußbestimmung des § 2 Abs.2 lit.c BEinstG steht.

§ 9 des Pensionsgesetzes 1965 soll für die Zurechnung von Monaten zur ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit voraussetzen, daß der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand begünstigter Behinderter ist. Nach § 2 Abs.2 lit.c BEinstG hingegen gehören behinderte Menschen, die eine dauernde Geldleistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernde Berufsunfähigkeit) bzw. Ruhegenüsse oder Pen-

sionen aus dem Versicherungsfall des Alters beziehen, nicht zum Personenkreis der begünstigten Behinderten. Eine nachträgliche Vorlage eines erst nach erfolgter Ruhestandsversetzung ausgestellten Nachweises ist daher begrifflich gar nicht möglich, da der Bezug der Pensionsleistung die Bediensteten jedenfalls vom Kreis der begünstigten Behinderten ausschließen würde.

Gegen die im Abs.2 vorgesehenen Regelungen betreffend den Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit (der Begriff "Grad der Behinderung" findet im BEinstG Anwendung und wäre daher vorzuziehen) bestehen folgende schwerwiegende Bedenken:

Ein Abstellen auf einen Feststellungsbescheid, der nicht älter als drei Jahre, rückgerechnet vom Datum der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand sein darf, hätte zur Folge, daß eine Vielzahl von Anträgen auf Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Grades der Behinderung nach dem BEinstG bei den Bundessozialämtern eingebracht werden würde. Es ist davon auszugehen, daß derartige Anträge auch bei an sich unverändertem Gesundheitszustand in regelmäßigen - sich an der beabsichtigten Frist von drei Jahren orientierenden - Abständen allein zu dem Zweck gestellt werden, jederzeit über einen entsprechenden Nachweis für den Fall der Ruhestandsversetzung zu verfügen.

Da überdies das Ausmaß des der Dienstzeit zuzurechnenden Zeitraumes direkt vom jeweiligen Grad der Behinderung abhängen soll, ist zu erwarten, daß die Höhe des Grades der Behinderung für den Antragsteller von erheblichem Interesse sein würde, was zu deutlich vermehrter Ausschöpfung sämtlicher Rechtsbehelfe Anlaß geben könnte. Dies hätte zur Folge, daß sowohl die Bundessozialämter als auch die für die Vollziehung des BEinstG in zweiter Instanz zuständigen Landeshauptmänner (aber auch der Verwaltungsgerichtshof) mit einem stark steigenden Arbeitsanfall konfrontiert werden.

Angesichts des Umstandes, daß die Republik Österreich im Jahr 1993 bereits mehr als 5.000 begünstigte Behinderte beschäftigte und die beabsichtigte Regelung wohl einen großen Anreiz darstellt, sich um die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten zu be-

mühen, muß betont werden, daß insbesondere die Bundessozialämter den zu erwartenden vermehrten Arbeitsanfall mit der derzeitigen Personalausstattung nicht bewältigen könnten.

Die Voraussetzung der Vorlage eines Bescheides über den Grad der Behinderung, der nicht älter als drei Jahre sein darf, würde im übrigen bei jenen schwerstbehinderten Begünstigten, die einen Grad der Behinderung von 100 v.H. aufweisen, unvertretbare Härten zur Folge haben. Da eine Neufestsetzung des Grades der Behinderung bei diesen Personen mangels Antragslegitimation (ein höherer Grad der Behinderung als 100 v.H. kann nicht festgestellt werden) nicht zulässig ist, könnte das Erfordernis eines nicht mehr als drei Jahre zurückliegenden meritorischen Bescheides oft überhaupt nicht erfüllt werden.

Dies gilt beispielsweise für Rollstuhlfahrer bzw. Blinde; bei letzteren kommt noch hinzu, daß aufgrund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der Landespflegegeldgesetze die Blindenbeihilfen durch das Pflegegeld ersetzt wurden. Blinde begünstigte Behinderte können daher den Grad der Behinderung durch einen Blindenbeihilfenbescheid, der seit dem 1.7.1993 gar nicht mehr erlassen werden kann, in den meisten Fällen nicht nachweisen. Im übrigen enthält ein Blindenbeihilfenbescheid keinen Grad der Behinderung sondern nur einen Ausspruch darüber, daß Blindheit (mit einem Grad der Behinderung von 100 v.H. einzuschätzen) oder hochgradige Sehbehinderung (entspricht in der Regel einem Grad der Behinderung von 90 v.H.) vorliegt.

Zwar haben blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen Anspruch auf Pflegegeld, den Entscheidungen über die Gewährung von Pflegegeld ist jedoch weder die festgestellte Gesundheitsschädigung noch ein Grad der Behinderung zu entnehmen. Eine explizite Anordnung des Zurechnungszeitraumes für Blinde und hochgradig Sehbehinderte im Pensionsgesetz 1965 erscheint daher erforderlich.

Die genannte Frist von drei Jahren wurde nach den Erläuterungen deshalb festgelegt, um der Möglichkeit der Besserung des Gesundheitszustandes Rechnung zu tragen. Dazu ist zu bemerken, daß es in

der Regel zu keiner Verbesserung, sondern im Laufe der Jahre eher zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes begünstigter Behinderter kommt. Überdies ordnen die Bundessozialämter von amtswegen Nachuntersuchungen an, wenn die Möglichkeit einer Besserung des Gesundheitszustandes besteht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Einschätzung nach dem BEinstG lediglich in Zehnersätzen erfolgt, sodaß die Staffelung der Zurechnungszeiträume in gleicher Weise festgelegt werden muß.

Aus den dargelegten Gründen wird vorgeschlagen, die zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung aktuell gegebene Höhe des Grades der Behinderung durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einschätzen zu lassen, da ohnehin geplant ist, die medizinische Begutachtung anlässlich der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vornehmen zu lassen und somit ein weitaus geringerer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Zum Vorblatt der Erläuterungen

Der Einsparungsbetrag von 400 Millionen Schilling für das Jahr 1995, der durch die Auszahlung der Jubiläumszuwendung im nachhinein erzielt werden soll, erscheint seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als zu hoch angesetzt, zudem für das Jahr 1996 überhaupt keine Einsparung durch diese Maßnahme vorgesehen ist.

Zu den Erläuterungen zu Art. II Z 8 und 9 (§ 20b Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 und 3a GG)

Bemerkt wird, daß eine Monatsnetzkarte der Wiener Verkehrsbetriebe (Zone 100) bereits 500 Schilling kostet und die Erläuterungen daher dahingehend berichtigt werden müßten.

Zu den Erläuterungen zu Art. V Z 2 (§ 5 Abs. 3 PG)

Es wird um eine Klarstellung dahingehend ersucht, ob die Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. EKUG zur Gänze oder zur Hälfte als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit wirksam wird, da seitens des

- 5 -

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bisher davon ausgegangen wurde, daß diese Zeiten - entgegen den vorliegenden Erläuterungen - zur Gänze als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit zählen.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. A.', written over the text 'der Ausfertigung:'.